

4-Jahres-Wertpaket Erweiterung für Mercedes-Benz PKW und Transporter Garantiebedingungen

Keine Garantie besteht für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden.
- Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filter, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn sie zu Baugruppen gehören.
- Dichtungen, mit Ausnahme der Zylinderkopfdichtung.
- Verschleißteile.

§ 2 Ausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

1. durch äußere Einwirkungen, Steinschlag, Kollision, Parkschaden; durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
2. durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
3. durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.
4. für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantieusage eintritt oder einzutreten hat.
5. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Rennsportcharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
6. die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
7. die durch die Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung entstehen.
8. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z.B. Tuning)

oder den Einbau von Fremd- sowie Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.

9. durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebes wenigstens behelfsmäßig repariert war.
10. an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer zeitweise zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
11. die deshalb entstanden sind, weil der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.
12. die durch Nichtbeachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Garantie ist, dass an dem Kraftfahrzeug die von der Daimler AG vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Pflege- oder Servicearbeiten fristgerecht von einem autorisierten Servicepartner der Daimler AG durchgeführt wurden.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in ganz Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantiedauer/Höchstlaufleistung wird im Garantiezertifikat bestimmt und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer/Höchstlaufleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Garantieverlängerung bedarf der erneuten Garantieusage durch den ausliefernden Betrieb und ist vom Garantienehmer vor Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beim ausliefernden Betrieb zu beantragen.

Für die Verlängerungsgarantie gelten die zum Zeitpunkt der erneuten Garantieusage gültigen Annahmerichtlinien, Bedingungen und Tarife.

4-Jahres-Wertpaket Erweiterung für Mercedes-Benz PKW und Transporter Garantiebedingungen

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt jedoch bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Käufer

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, die bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
2. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung um den vereinbarten Prozentsatz oder Betrag gekürzt.
3. **Unter die Garantie fallen nicht:**
 - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen
 - der Ersatz von Folgeschäden
 - Kosten für Luftfracht
4. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des garantiepflichtigen Schadens.
6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

1. In Österreich

Der Garantiennehmer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Garantiegeber zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Dem Garantiegeber bleibt es vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen, von der Daimler AG autorisierten Vertragspartner weiterzuleiten.

Wird diese Obliegenheit durch den Garantiennehmer verletzt, ist der Garantiegeber von der Leistung frei.

2. Im europäischen Ausland

Eine Reparatur kann nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Garantiegebers durch eine von der Daimler AG anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen.

Der Garantiennehmer muss sich in diesen Fällen eine quittierte Rechnung vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Reparaturrechnung legt er unverzüglich dem Garantiegeber vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet.

3. Der Garantiennehmer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Garantiennehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Der Garantiennehmer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben.

4. Der Garantiennehmer hat:

- Im Schadenfall das Garantiezertifikat und das Wartungsheft für das Kraftfahrzeug vorzulegen
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen
- einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Garantieansprüche verjähren neun Monate nach Eintritt des Schadensfalles.

§ 8 Schlussbestimmung

Es gilt österreichisches Recht.